



Leitfaden zur Auszeichnung für vorbildlichen Taubenhaltung und Checklisten für die Tierschutzberatung

Allgemeines

Unsere Tauben werden in der Regel in Taubenschlägen oder Volieren gehalten. Sie werden sorgfältig gepflegt und betreut. Rassen, die sich eignen, bekommen nach Möglichkeit auch regelmässig Freiflug. Unsere Tauben stammen von der Felsentaube ab. In der Taubenhaltung und Zucht wird darauf geachtet, dass die Tiere unverseht heranwachsen und gesund bleiben.

Die Auszeichnung von Kleintiere Schweiz ist Anerkennung und Motivation für eine vorbildliche Haltung von Kleintieren. Die Grundlagen für die Durchführung der Auszeichnung bilden dieser Leitfaden und der Fragebogen zu folgenden Bereichen:

-  Grundkenntnisse
-  Unterbringung, Anlagen und Transportbehälter
-  Gesundheit und Hygiene
-  Fütterung
-  Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
-  Allgemeiner Eindruck

Von Züchtern mit einer vorbildlichen Haltung darf weiter Folgendes erwartet werden:

-  Besonderes Engagement zum Wohl der Tiere
-  Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen
-  Pflege von Kameradschaft; Bereitschaft, andere zu unterstützen
-  Engagement im Verein, Klub und Verband

Bei der Auszeichnung werden zwei Kategorien mit 2 oder 3 Stufen der Beurteilung unterschieden: „erfüllt / nicht erfüllt“ respektive „erfüllt / zu verbessern / nicht erfüllt“. Entscheidend für die Auszeichnung „Vorbildliche Taubenhaltung“ ist Punkt 2.2. Von den anderen Anforderungen dürfen maximal 1 Punkt mit „nicht erfüllt“ und 1 Punkt mit „zu verbessern“ eingestuft werden. Das gilt auch beim Wiederholen einer Auszeichnung. Verbesserungen sind immer anzustreben.



1. Grundlagenkenntnisse

1.1 Tierschutzgesetz

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat Grundkenntnisse über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzverordnung und die entsprechenden Ausführungsverordnungen.

Infos über Tauben vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Das BLV orientiert im Tierschutzportal „Tiere richtig halten“ zum Verhalten der Tauben, zur tiergerechten Haltung (inklusive dem Einrichten von Stall und Volieren) und über bestimmte Artikel der Tierschutzverordnung zur Taubenhaltung, sowie über die Stall und Volieren Grösse.

1.2 Kantonale Bestimmungen

Die kantonalen Bestimmungen und Vorschriften des Wohnkantons sind bekannt, siehe Kantonale Adressen der Veterinärämter.

1.3 Meldepflichtige Krankheiten

Der Taubenhalter/Die Taubenhalterin kennt die meldepflichtigen Krankheiten und Seuchen: Chlamydiose-Tierseuch, Newcastle-Disease-Virus, Paramyxovirose-Virus, Salmonellose.

1.4 Statuten, Verein und Verband

Informationen zur Taubenhaltung und zu den Verbandsstrukturen entnehmen Sie der Homepage von Kleintiere Schweiz und Rassetauben Schweiz. Dort sind auch die Angaben über die Organisation der Verbände zu lesen.

2. Unterbringung

2.1 und 2.2 Grösse und Besatzdichte (Gesetz /Auszeichnung)

Unterteilung in Rassegruppen nach der Grösse der Tauben:

A Grosse Rassen – Ringgrösse 10, 11 und 12

B Mittlere und kleine Rassen – Ringgrösse 7 bis 9

Beschaffenheit des Schlages

Der Taubenschlag soll zweckmässig und massiv gebaut sein. Eine Isolation ist nicht erforderlich.

Der Schlagboden muss leicht zu reinigen sein.



Belegungsdichte des Taubenschlages

Besatzdichte: Anzahl Tiere pro m ² der Schlagfläche (Innengehege)				
Grösse	Mit Freiflug		Ohne Freiflug, mit Voliere	
	Zuchtschlag	Adulte und Jungtiere	Zuchtschlag	Adulte und Jungtiere
Kleine Rassen Ringgrösse 7-9	3	4	4	6
Grosse Rassen Ringgrösse 10-13	2	3	3	5
Grösse Voliere	Eine Mindestlänge von 3.0 m, eine Mindestbreite von 1.0 m, und eine Mindesthöhe von 1.8 m sind zwingend. Mindestens 75% der Schlagfläche (ab 4 m ² Schlagfläche Innengehege)			

Bei Freiflug kann der Bestand um 25% erhöht werden.

2.3 Schlagausbau

Die Grösse und Höhe der Zuchtzellen sollen der Rassengrösse angepasst sein. Das Taubenpaar muss sich frei bewegen können.

Pro Taube ist mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden. Die Sitzbretter vor der Zelle und die Sitzstangen in der Voliere gelten ebenfalls als Sitzgelegenheiten.

2.4 Voliere

Die Voliere muss mindestens 1.80 m hoch sein. Die Grundfläche muss so gross sein wie die Anforderungen an einen Taubenschlag, wobei eine Seitenlänge mindestens 3 m und eine Seitenbreite mindestens 1 m betragen muss. Bei Offenfront kann diese mitberücksichtigt werden.

Ein Dach ist nicht zwingend notwendig. Auch ganze oder teilweise Überdachung ist möglich.

Der Boden muss gut zu reinigen sein: Kies, Sand oder Zement.

Grasnarbe ist nur bei geringer Belegungsdichte gestattet.

Geeignet sind auch vom Boden abgehobene Roste oder Gitter.

Die Maschenweite des Gitters soll maximal 20 mm betragen, um ein Eindringen von Mäusen und Vögeln zu verhindern.

Die Voliere soll so konstruiert sein, dass keine Raubtiere eindringen können.

In der Voliere müssen dem Alter und dem Verhalten der Tiere angepasste erhöhte Sitzgelegenheiten auf verschiedenen Höhen vorhanden sein.

2.5 Gerätschaften

Die Futterrinnen müssen so beschaffen sein, dass alle Tauben gleichzeitig fressen können.

Das Futter darf nicht verschmutzt werden.

Ebenfalls in jedem Schlag vorhanden sein muss ein Geschirr für Taubengrit.

Trinkgeschirre (aus Kunststoff oder Glas) müssen vorhanden sein.



Während der Zuchtzeit sollen den Tauben der Rasse angepasste Nistschalen zur Verfügung gestellt werden. Nistmaterial muss vorhanden sein.
Eine Badegelegenheit ist obligatorisch.

2.6 Licht

Die Tauben müssen bei natürlichem Licht gehalten werden (mindestens 15 Lux). Die Lichtphase darf nicht künstlich über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden.

2.7 Luft

Der Taubenschlag soll gut durchlüftet sein, aber ohne Zugluft.

2.8 Transportboxen

Die Transportkisten oder -körbe müssen solide, und in der Grösse der Rasse angepasst sein. Ausreichende Luftzufuhr muss gewährleistet sein.

3. Gesundheit und Hygiene

3.1 Gesundheitszustand

Die Tiere sollen frei von Ungeziefer sein. Nötigenfalls sind sie mit geeigneten Ungeziefer-Bekämpfungsmitteln zu schützen.
Kranke Tiere müssen behandelt werden.

3.2 Sauberkeit

Der Schlag- und Volierenboden werden regelmässig gereinigt, auch die Nistzellen, Sitzplätze und Futtergeschirre sind sauber zu halten.

4. Fütterung

4.1 Futter

Die Tauben sollen mit einer der Rasse und der Jahreszeit angepassten Futtermischung gefüttert werden.

4.2 Wasser

Sauberes Wasser steht immer zur freien Verfügung.

4.3 Zusatzprodukte

Mineralstoffe, Vitaminprodukte und Grünzeug sind empfohlene Futterergänzungen.

4.4 Grit

Taubengrit muss zur Verfügung stehen.

4.5 Aufbewahrung

Das Futter ist trocken und vor Ungeziefer geschützt aufzubewahren.



5. Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen

5.1 Fachwissen

Der Taubenhalter/Die Taubenhalterin weiss Bescheid über die Haltung und Ernährung der Taubenarten, die er/sie betreut. Er/Sie hat Grundkenntnisse zur erfolgreichen Taubenzucht.

5.2 Weiterbildung

Besuche von Kursen (Rassenlehrcurse, Referate und Veranstaltungen zur Haltung, Fütterung und allgemein zum Thema Tauben), Teilnahme an Aktivitäten des Vereins, Klubs oder Verbands und Studium von Fachliteratur. Im Idealfall werden die besuchten Weiterbildungen im Sozialzeitausweis ausgewiesen.

5.3 Rassekenntnisse

Der/die Züchter/in oder Halter/in weiss Bescheid über den Standard, insbesondere über seine Rasse (Belastungskategorie). Im Idealfall sind die Tauben beringt. Zuchtbuchführung ist erwünscht.

6. Allgemeiner Eindruck

6.1 Gesamteindruck

Die Tiere zeigen ein gesundes, normales Verhalten, der allgemeine Eindruck lässt Vitalität, Neugier und ein taubenspezifisches Verhalten erkennen.

Da bin ich gerne: Die Anlage wirkt freundlich und ist einladend - für Tier und Mensch.
Ein Ganzes: Dort wo es dem Menschen gut geht, geht es dem Tier besser.

Bei Abwesenheit ist die Versorgung der Tiere gewährleistet.

Anhang:

-  Merkblatt Taubenhaltung, gesetzliche Anforderungen
-  Aufnahmeprotokoll Tierschutzberatung